



We LOVE Concrete...

www.lovbet.pl

LOVBET Sp. J.
ul. Szyby Rycerskie 4
41-909 Bytom
STEUER-ID: 626-303-14-84
Gewerbeanmeldungsnummer
REGION: 381378915
www.lovbet.pl
lovbet@lovbet.pl

Allgemeine Verkaufs- und Garantiebedingungen

§1 Produktinformationen

Die von der Gesellschaft LOVBET Tomasz Karwat, Adam Sołtys, Dawid Panek sp.j. (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) hergestellten Betonfertigteile erfüllen die Anforderungen der für das jeweilige Produkt geltenden polnischen und europäischen Normen gemäß der ausgestellten Leistungserklärung oder der nationalen Leistungserklärung. Diese Dokumente sind auf Anfrage erhältlich, indem Sie sich per E-Mail an LOVBET sp.j. unter der Adresse lovbet@lovbet.pl wenden. Sie können sie auch per Post bei LOVBET sp.j., Szyby Rycerskie 4, 41-909 Bytom, anfordern. Vor dem Kauf und vor Beginn der Montagearbeiten sollten Sie sich mit den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Garantiebedingungen (AGB), der Montage- und Betriebsanleitung sowie den für die jeweilige Produktgruppe geltenden Erklärungen vertraut machen.

§2 Bestellung

1. Der Kunde gibt Bestellungen schriftlich oder per E-Mail auf. Die Gesellschaft bearbeitet keine telefonischen Bestellungen.
2. Die Bestellung sollte die Bezeichnung und die Menge der zu erwerbenden Ware gemäß dem Katalog/der Preisliste der Gesellschaft enthalten. Die Gesellschaft ist nur zur Ausführung jener Bestellungen verpflichtet, deren Annahme sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat.
3. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erteilung der Bestellung keine Bestätigung der Bestellung, gilt die Bestellung als nicht angenommen. Dies gilt auch für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, mit denen die Gesellschaft in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung steht, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien etwas anderes vorsieht.
4. Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus einer Veränderung der Bestellung während der Ausführung oder aus der Angabe falscher Informationen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§3 Lieferungen

1. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald der Kunde die Ware entgegengenommen hat.
2. Die Abnahme der Ware erfolgt im Lager der Gesellschaft – innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, an dem sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde. Die Gesellschaft informiert den Kunden auf elektronischem Wege darüber, dass die Ware für ihn bereitsteht.
3. Der Transport der Ware im Auftrag der Gesellschaft erfolgt nur, wenn die Gesellschaft die Bestellung für den Transport angenommen hat – gemäß der Transportpreisliste der Gesellschaft.

4. Wird der Transport der Ware durch die Gesellschaft durchgeführt:
 - a. Die Kosten und das Risiko der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.
 - b. Die Gesellschaft führt die Lieferung der Ware an den Ort, zu dem Zeitpunkt und zu dem Preis durch, die in der in Abs. 3 genannten Bestellung angegeben sind. Im Lieferpreis ist nur ein in der Bestellung für den Transport angegebener Entladeort enthalten. Für alle Veränderungen der Bestellung für den Transport wird eine zusätzliche Gebühr erhoben – gemäß der Transportpreisliste der Gesellschaft.
 - c. Der Kunde ist verpflichtet, am Lieferort die Anwesenheit einer zur Abnahme der Waren befugten Person sicherzustellen.
 - d. In begründeten Fällen (z. B. wenn die Zufahrt zum Grundstück aufgrund der Größe oder der Art des Untergrunds nicht möglich ist) hat die Gesellschaft das Recht, die Zufahrt zum Zwecke der Entladung zu verweigern. In einem solchen Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ware an einem mit dem Kunden vereinbarten Ort zu liefern, der dem ursprünglich angegebenen Ort so nahe wie möglich liegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, für den Transport der Ware an diesen Ort eine zusätzliche Gebühr gemäß der Transportpreisliste der Gesellschaft zu berechnen.
 - e. Falls die Lieferung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich ist – insbesondere aufgrund der Abwesenheit einer zur Abnahme der Ware berechtigten Person sowie des Fehlens der in Pkt. d genannten Vereinbarungen –, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der Ware zum Lager der Gesellschaft in Höhe der Transportkosten gemäß der Transportpreisliste der Gesellschaft.
5. Die Gesellschaft garantiert nicht, dass die Waren aus einer einzigen Charge oder einem einzigen Produktionszyklus stammen.
6. Sollten die tatsächlichen Transportkosten zum Kunden (aus Gründen, die nicht von der Gesellschaft zu vertreten sind) die in der Bestellung vereinbarte Vergütung übersteigen, ist der Kunde verpflichtet, die Preisdifferenz an die Gesellschaft zu zahlen.

§4 Abnahme und Prüfung der Ware

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferung (Menge, Qualität, Übereinstimmung mit der Bestellung) unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Etwaige Abweichungen der Ware von der Bestellung trägt der Kunde in den Lieferschein ein. Die Unterzeichnung des Lieferscheins ohne Vermerke zu eventuellen Abweichungen, Vorbehalten oder Anmerkungen gilt als Annahme der Ware gemäß Bestellung, frei von den oben genannten Mängeln.
2. Vor der Montage und/oder der Weiterverarbeitung der Ware sowie vor Beginn der Untergrundvorbereitung (insbesondere der Bettung, dessen Bestandteil Zement ist) ist die Ware hinsichtlich ihrer optischen Eigenschaften und Abmessungen zu überprüfen.
3. Falls nach der Abnahme der Ware Mängel festgestellt werden, darf der Käufer die mangelhafte Ware nicht



We LOVE Concrete...

www.lovbet.pl

LOVBET Sp. J.
ul. Szyby Rycerskie 4
41-909 Bytom
STEUER-ID: 626-303-14-84
Gewerbeanmeldungsnummer
REGON: 381378915
www.lovbet.pl
lovbet@lovbet.pl

verwenden und muss den Verkäufer darüber in Kenntnis setzen.

4. Die montierte und eingebaute Ware gilt zwischen den Parteien als vom Kunden als frei von sichtbaren und vor der Montage feststellbaren Mängeln bewertet und als seinen Erwartungen und Vorstellungen vom gekauften Produkt entsprechend.

§5 Zahlung

1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, stellt die Gesellschaft eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer für die verkaufte Ware und den Transport innerhalb von 7 Tagen nach der Abnahme der Ware durch den Kunden aus.
2. Die Rechnung enthält eine Zahlungsfrist von 7 Tagen. Die Zahlung ist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem die Zahlungsmittel auf dem Konto der Gesellschaft eingehen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen.
4. Bei Kunden, die in den 2 Jahren vor der Bestellung mit einer Zahlung an die Gesellschaft länger als 30 Tage in Verzug waren, ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausführung der Bestellung von der Vorauszahlung des gesamten Bestellwerts abhängig zu machen.
5. Falls der Kunde nicht die Gesamtheit der bestellten und mit einem Rabatt versehenen Waren abnimmt oder von der Ausführung einer solchen Bestellung vor deren vollständiger Erfüllung zurücktritt, steht der Gesellschaft für die bereits gelieferten Waren eine Vergütung in voller Höhe (ohne Rabatt) zu. In diesem Fall werden die im Rahmen der Ausführung dieses Auftrags bereits ausgestellten Rechnungen nach oben korrigiert – auf den vollen Wert der gelieferten Waren gemäß der aktuellen Preisliste.

§6 Garantie und Haftung

1. Für Betonfertigteile gewährt die Gesellschaft eine Garantie von 3 Jahren, gerechnet ab dem Kaufdatum der Ware. Voraussetzung für die Haftung des Garantiegebers ist die ordnungsgemäße Ausführung des Unterbaus, die geeignete Auswahl des Produkts entsprechend der Art und Größe der Belastungen sowie die vollständige und fristgerechte Bezahlung der abgenommenen Produkte.
2. Die Reklamation sollte folgende Angaben enthalten: Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer des Kunden sowie die Bezeichnung der beanstandeten Ware. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Reklamation innerhalb von 14 Werktagen ab dem Datum des Eingangs der schriftlichen Reklamation am Sitz der Gesellschaft oder an die E-Mail-Adresse lovbet@lovbet.pl zu bearbeiten.
3. Wenn der Kunde bei der Abnahme der Ware von dem Mangel Kenntnis hatte oder der Mangel unerheblich ist und den Gebrauchswert der Ware nicht mindert, ist die Gesellschaft berechtigt, die Reklamation nicht

anzuerkennen.

4. Der Kunde sollte die Ware bei der Abnahme überprüfen. Der Kunde verliert seine Garantieansprüche, wenn er den Verkäufer nicht innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum der Übergabe der Ware über den Mangel informiert hat oder im Falle versteckter Mängel die Reklamation nicht innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der Feststellung des Mangels eingereicht hat. Vor dem Einbau der Fertigteile ist zu prüfen, ob die Produkte sichtbare Mängel aufweisen, und gegebenenfalls innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist eine Reklamation einzureichen. Nach dem Einbau solcher Produkte wird eine Reklamation nicht berücksichtigt.
5. Wird die Reklamation anerkannt, wird der Hersteller nach eigenem Ermessen:
 - a. die mangelhafte Ware reparieren;
 - b. die mangelhafte Ware gegen eine mangelfreie Ware austauschen;
 - c. den Preis der mangelhaften Ware zurückerstatten.
6. Die Garantie umfasst nicht die Kosten für den Ausbau und die Lieferung der Ware, die Arbeitskosten sowie die Kosten für die erneute Montage.
7. Die Gesamthaftung des Garantiegebers gegenüber der Partei ist, soweit dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, auf die Höhe des Preises des verkauften Produkts begrenzt. Der Garantiegeber kann sich von den sich aus der Garantie ergebenden Verpflichtungen durch Zahlung eines Betrags an den Reklamierenden befreien, der dem Kaufpreis des von dem Mangel betroffenen Produkts entspricht.
8. Produkte II. Wahl sind von Reklamation und Rückgabe ausgeschlossen.
9. Die Gewährleistungspflicht der Gesellschaft ist ausgeschlossen.
10. In jedem Fall ist die Schadensersatzhaftung der Gesellschaft auf den Wert der gekauften Ware beschränkt.
11. **Keine Reklamationsgründe und zulässig sind:**
 - a. **Kalkablagerungen** (Ausblühungen), die ein natürliches und in der Betonindustrie allgemein verbreitetes Phänomen darstellen und auf der Oberfläche des Betonfertigteils infolge physikalisch-chemischer Prozesse entstehen, die während der Reifung des Betons ablaufen. Der Gebrauchswert des Produkts wird dadurch nicht beeinträchtigt, und die hellen Kalkablagerungen verschwinden spätestens nach drei Jahren. Auf dem Markt sind Mittel erhältlich, mit denen sich Ausblühungen von der Oberfläche von Betonfertigteilen entfernen lassen.
 - b. **Farbtonunterschiede bei den Betonfertigteilen / Farbabweichungen**, die nicht vom Hersteller abhängen und durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Farbe des Zements, Farbe der Zuschlagstoffe, Temperatur, Nutzungsbedingungen. Die in Werbematerialien oder Ausstellungen präsentierten Produkte dienen zur Darstellung des Musters und der Farbtenz und stellen keine verbindliche Farbmusterkarte dar;
 - c. **Maßabweichungen** – zulässige Abweichungen



We LOVE Concrete...

www.lovbet.pl

LOVBET Sp. J.
ul. Szyby Rycerskie 4
41-909 Bytom
STEUER-ID: 626-303-14-84
Gewerbeanmeldungsnummer
REGION: 381378915
www.lovbet.pl
lovbet@lovbet.pl

der Länge, Breite und Dicke sowie Abweichungen von der Ebenheit der Oberfläche werden durch die für die jeweilige Produktkategorie geltenden Normen festgelegt.

- d. **mechanische Beschädigungen**, die beim Transport, beim Entladen und während der Montage entstanden sind und zu Rissen, Absplittierungen, Kratzern und Abrieb an der Oberfläche führen können,
- e. **Abweichungen von der Gleichmäßigkeit** der Oberflächenstruktur der Fertigteile, die durch unvermeidbare Schwankungen der Rohstoffeigenschaften und des Betonaushärtungsprozesses verursacht werden können, zu denen sogenannte Kiesnester, Luftporen und Farbverläufe gehören.
- f. **haarfeine Mikrorisse**, die keinen Einfluss auf die angegebenen Eigenschaften haben.
- Alle oben genannten Merkmale haben keinen Einfluss auf die Eigenschaften des Produkts und beeinträchtigen auch nicht dessen technische und betriebliche Parameter. Das Produkt erreicht die deklarierten Parameter nach der in der Leistungserklärung oder der Nationalen Leistungserklärung angegebenen Zeit. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kauf-/Lieferverträgen werden von den für den Sitz des Herstellers zuständigen ordentlichen Gerichten entschieden.

12. Schäden an der Ware, die nach deren Abnahme durch den Kunden entstanden sind, darunter insbesondere jegliche Verunreinigungen aufgrund unsachgemäßer Lagerung und Verschmutzungen durch äußere Einflüsse sowie Kratzer, die durch unsachgemäßes Bewegen (Verschiebung) der Produkte auf unsachgemäße Weise, fallen nicht unter die Garantie.

§7 Höhere Gewalt

1. Treten Umstände ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, unmöglich machen, ist die Gesellschaft für die Dauer des Bestehens dieser Umstände von ihren Verpflichtungen aus der Bestellung und diesen AGB befreit.
2. Die Gesellschaft informiert den Kunden unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt. Die Parteien legen die Art und Weise der Ausführung der Bestellung in einer gesonderten Vereinbarung fest.

§8 Rücktritt vom Vertrag

1. Sofern die Parteien in einer gesonderten Vereinbarung nichts anderes vereinbart haben, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Gesellschaft mit der Ausführung der Bestellung um mehr als 14 Tage in Verzug befindet und der Verzug auf von der Gesellschaft zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, sofern der Käufer die Gesellschaft zuvor mindestens einmal schriftlich oder elektronisch zur Ausführung der Bestellung

aufgefordert und hierfür eine zusätzliche Frist von mindestens 7 Tagen gesetzt hat.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde mit der Zahlung an die Gesellschaft länger als 14 Tage in Verzug ist oder wenn der Käufer mit der Abnahme der Ware von der Gesellschaft länger als 7 Tage in Verzug ist.

§9 Schlussbestimmungen

1. Diese AGB gelten ab dem 1. Januar 2022.
2. In den Beziehungen der Gesellschaft zu den Verbrauchern finden folgende Bestimmungen keine Anwendung: § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 7–10, § 9 Abs. 5,
3. Anwendbares Recht ist das polnische Recht.
4. Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; andernfalls sind sie unwirksam.
5. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
6. Für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung von Bestellungen ergeben können, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht örtlich und sachlich zuständig.